



Statuten

Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>2</u>
<u>ARTIKEL 1 NAME, SITZ, ZWECK</u>	<u>3</u>
<u>ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>3</u>
<u>ARTIKEL 3 BEITRITT, UEBERTRITT, Austritt, AUSSCHLUSS, BOYKOTT</u>	<u>3</u>
<u>ARTIKEL 4 ORGANE</u>	<u>4</u>
<u>ARTIKEL 5 HAUPTVERSAMMLUNG, AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG, CLUBVERSAMMLUNG</u>	<u>4</u>
<u>ARTIKEL 6 DER VORSTAND</u>	<u>5</u>
<u>ARTIKEL 7 DIE SPIELKOMMISSION</u>	<u>6</u>
<u>ARTIKEL 8 DIE JUNIORENKOMMISSION</u>	<u>6</u>
<u>ARTIKEL 9 DIE BETRIEBSKOMMISSION CLUBLOKAL</u>	<u>7</u>
<u>ARTIKEL 10 DIE RECHNUNGSREVISOREN</u>	<u>7</u>
<u>ARTIKEL 11 FINANZEN</u>	<u>7</u>
<u>ARTIKEL 12 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN</u>	<u>8</u>
<u>ARTIKEL 13 STATUTENÄNDERUNGEN</u>	<u>8</u>
<u>ARTIKEL 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS</u>	<u>8</u>
<u>ARTIKEL 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>9</u>

Artikel 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der FC Steffisburg (FCS) wurde am 5. März 1952 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Steffisburg. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind grün/weiss.
- 1.2 Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Bern (FVRB) und des Fussball-Verbandes Berner Oberland (FVBO). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der FCS ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Junioren und Juniorinnen
c) Senioren
d) Veteranen
e) Schiedsrichtern
f) Ehrenmitgliedern
g) Freimitgliedern
h) Passivmitgliedern
i) Gönnern
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.
- 2.4 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Hauptversammlung bestätigt.
- 2.5 Alle Mitglieder haben freien Zutritt zu sämtlichen Heimspielen des FC Steffisburg (ausgenommen Verbandsspiele).
- 2.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des FCS zu wahren, sich den Vereins-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen sowie den statutarischen Bestimmungen zu unterziehen.

Artikel 3 Beitritt, Uebertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Uebertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Uebertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlalters automatisch.

- 3.4.1 Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich an den Vereinsvorstand einreichen.
- 3.4.2 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen (Eintrittsgebühr, ...). Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
- 3.6 Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Hauptversammlung, Cluborgan).

Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Juniorenkommission
 - die Betriebskommission Clublokal
 - weitere Kommissionen

Artikel 5 Hauptversammlung, Ausserordentliche Hauptversammlung, Clubversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschrieben unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen.
- 5.1.3 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern (gemäss Art. 2.2, ausgenommen Junioren B und jüngere) mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Alle Mitglieder (ausg. Passivmitglieder und Gönner) sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und Junioren A obligatorisch.
- 5.1.5 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind.
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 13.3).

- 5.2 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist.
- 5.3 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Spielkommissionspräsidenten
 - des Senioren-/ Veteranenobmanns
 - des Juniorenobmanns
 - des Kifu-Verantwortlichen
 - der Betriebskommission Clublokal
 - weiterer Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Kommissionen
 - g) Ehrungen
 - h) Statutenänderungen
 - i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
 - k) Aufnahme von Sektionen
 - l) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - m) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Anträge
 - o) Verschiedenes
- 5.4 Beschlüsse der Hauptversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.
- 5.5 Die Clubversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Die Einladungen sind 10 Tage zum voraus schriftlich an Aktivmitglieder, Jun. A, Senioren, Veteranen und Schiedsrichter zu versenden. Die CV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Alle Anwesenden sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5.6 Die Geschäfte der CV sind:
- Appell
 - Wahl der Stimmzähler
 - Erledigung laufender Geschäfte (Anlässe) gemäss Traktandenliste des Vorstandes

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Spielkommissionspräsident
 - Senioren-/ Veteranenobmann
 - Juniorenobmann
 - Kifu-Verantwortlicher
 - Werbechef
 - Redaktor
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

- 6.2 In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Sie wird durch die Wahl automatisch Klubmitglied. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt und ist wieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er überwacht die Befolgung der Statuten, die Ausführung der gefassten Beschlüsse, die Tätigkeit der Kommissionen und wählt die Trainer. Er bereitet die Geschäfte der Versammlung vor. Er genehmigt die Protokolle der CV.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Ueber abteilungsinterne Anlässe ist der Vorstand vorgängig zu informieren.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär (Administratives), dem Kassier (Finanzielles) oder dem Spiko-Präsident (Spielbetrieb) kollektiv zu zweien.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 6.9 Auf Antrag des Vorstandes können spezielle Kommissionen gebildet werden.
- 6.10 Die Vorstandsmitglieder arbeiten nach Weisung des Pflichtenheftes. Dieses kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Artikel 7 Die Spielkommission

- 7.1 Die Spielkommission setzt sich wie zusammen aus:
- Spiko-Präsident
- Senioren-/ Veteranenobmann
- Juniorenobmann
- Kifu-Verantwortlicher
- Trainer Aktivmannschaften
- Platzwart
- Präsident
- 7.2 Mannschaftsführer, Mannschaftsbegleiter, J+S Coach und Junioren Trainer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden. Die Spiko ist für einen geordneten Wettspiel- und Trainingsbetrieb verantwortlich, bestimmt die Kader der einzelnen Mannschaften und arbeitet nach Weisung des Pflichtenheftes.
- 7.3 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Artikel 8 Die Juniorenkommission

- 8.1 Die Juniorenkommission setzt sich zusammen aus:
- Juniorenobmann
- Kifu-Verantwortlicher
- Junioren Trainer
- J+S Coach
- Spiko-Präsident
- Präsident

- 8.2 Mannschaftsbegleiter können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.
- 8.3 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Die Juko arbeitet nach Weisung des Pflichtenheftes.

Artikel 9 Die Betriebskommission Clublokal

- 9.1 Die Betriebskommission Clublokal setzt sich zusammen aus:
- Kassier
 - Chef Anlässe
 - Präsident oder Vizepräsident
 - Weiterer Mitglieder nach Bedarf
- 9.2 Die Betriebskommission Clublokal ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Betriebskonzeptes.
Unter Anderem wählt sie den Wirt des Clublokals, legt die Entschädigung für den Wirt und das Servicepersonal fest, bestimmt die Konsumationspreise, legt die Oeffnungszeiten fest und nimmt die Finanzkontrolle für das Clublokal wahr.

Artikel 10 Die Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3 An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 11 Finanzen

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des FCS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Der FCS führt eine Vereinskasse.
- 11.3 Die Vereinskasse wird durch
- Mitgliederbeiträge
 - Bussen
 - Wettspieleinnahmen der Aktivmannschaften
 - Veranstaltungen
 - Subventionen
 - freiwillige Beiträge und Spenden
 - andere Einnahmen
- gespiesen.
- 11.4 Die Vereinskasse bestreitet nach Möglichkeit alle aus dem Spielbetrieb (ausg. persönliche Bussen) entstehenden Auslagen.
- 11.5 Die Jahresbeiträge werden durch die HV für die einzelnen Mitglieder festgelegt. Sie sind bis Ende September zahlbar.
- 11.6 Die Finanzkompetenz des Vorstandes und des Kassiers werden durch Vereinsbeschluss geregelt.
- 11.7 Ehren-, Frei-, Vorstands-, Spikomitglieder und Trainer sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der

Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

- 11.8 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.9 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.

Artikel 12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen von Versammlungen und Kommissionen finden mit Handmehr statt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2 Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Ausnahme: Junioren B + jüngere Junioren sofern nicht im Vorstand tätig.

Artikel 13 Statutenänderungen

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 30 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung der Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Ueber alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle, entscheidet der Vorstand, vorbehältlich der Bestimmungen des ZGB.
- 15.2 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2003 und treten sofort in Kraft.
- 15.3 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am xx. Juli 2006 genehmigt.

Steffisburg, 21.6.2006

FC Steffisburg

Alex Schenkel
Präsident

Martin Stadler
Sekretär